

# Vereinbarung zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn über die BVG- und Stiftungsaufsicht

Vom [Datum]

---

Die Kantone Aargau und Solothurn  
gestützt auf Art. 61 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982, Art. 52 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 und § 71 Abs. 1 und 85 der Kantonsverfassung

vereinbaren:

## I.

### § 1 Auftrag

<sup>1</sup> Die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Aargau (BVSA) erfüllt zusätzlich zu den ihr gemäss dem Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (G-BVSA) vom 15. Januar 2013<sup>1)</sup> obliegenden Aufgaben die Aufsicht gemäss Bundesgesetzgebung gegenüber

- a) Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die ihrem Zweck nach der beruflichen Vorsorge dienen, mit Sitz im Kanton Solothurn,
- b) Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach dem Kanton Solothurn angehören und nicht auf dem Gebiet der Personalvorsorge tätig sind. Ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Stiftungen des kommunalen Rechts mit Sitz im Kanton Solothurn.

<sup>2</sup> Die Aufsicht wird gemäss Bundesrecht und ergänzend gemäss dem G-BVSA ausgeübt.

### § 2 Finanzierung

<sup>1</sup> Der Gebührentarif der BVSA ist für die gemäss § 1 dieser Vereinbarung zu beaufsichtigenden Einrichtungen anwendbar.

<sup>2</sup> Der Kanton Solothurn schuldet dem Kanton Aargau beziehungsweise der BVSA keine Entschädigung für die Übernahme der Aufsicht gemäss § 1.

### § 3 Berichterstattung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat des Kantons Aargau übt die Aufsicht über die BVSA aus.

<sup>2</sup> Die BVSA informiert den Regierungsrat des Kantons Solothurn jährlich schriftlich über die Aufsicht der Einrichtungen gemäss § 1 dieser Vereinbarung.

---

<sup>1)</sup> SAR [210.700](#).

# [Geschäftsnummer]

<sup>3</sup> Änderungen bezüglich der Höhe des Dotationskapitals, Haftungsfälle der BVSA sowie Änderungen der kantonalen Gesetzgebung, welche die BVSA betreffen, werden dem Regierungsrat des Kantons Solothurn unverzüglich mitgeteilt.

## § 4 *Haftung*

<sup>1</sup> Die Haftung der BVSA richtet sich nach den rechtlichen Grundlagen des Kantons Aargau.

<sup>2</sup> Sind in einem Haftungsfall Einrichtungen gemäss § 1 dieser Vereinbarung betroffen, ist die BVSA verpflichtet, dem Kanton Solothurn im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alle notwendigen Verfahrensrechte einzuräumen, ihn bei allen Verfahrensschritten einzubeziehen und diesen laufend und umfassend zu informieren.

<sup>3</sup> Sind im Haftungsfall Einrichtungen gemäss § 1 dieser Vereinbarung betroffen, übernimmt der Kanton Solothurn die Ausfallhaftung.

<sup>4</sup> Der Kanton Solothurn ist für Haftungsansprüche bezüglich Einrichtungen gemäss § 1 dieser Vereinbarung haftpflichtig, wenn unrechtmässige Handlungen oder Unterlassungen auf einen Zeitpunkt zurückgehen, der vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung liegt.

## § 5 *Personal*

<sup>1</sup> Das per 1. Januar 2014 unbefristet angestellte Personal der BVG- und Stiftungsaufsicht Solothurn (BVS) wird von der BVSA neu angestellt.

<sup>2</sup> Die bisher geleisteten Dienstjahre werden angerechnet.

## § 6 *Geschäftsübergabe*

<sup>1</sup> Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung hängigen Geschäfte der BVS gehen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an die BVSA über. Die aus diesen Geschäften entstehenden Gebühren verbleiben bei der BVSA.

<sup>2</sup> Die von der BVS bearbeiteten Daten über die beaufsichtigten Institutionen werden ab Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung von der BVSA bearbeitet.

<sup>3</sup> Die Akten (inklusive elektronische Daten) der hängigen Geschäfte sind vollständig und geordnet der BVSA zu übergeben. Die Übergabe ist zu protokollieren.

<sup>4</sup> Der Kanton Solothurn stellt sicher, dass die nicht übergebenen Akten der BVSA bei Bedarf im Rahmen der Aufbewahrungsdauer innert angemessener Frist zur Verfügung gestellt werden.

<sup>5</sup> Die Kosten für die Bereitstellung der Akten sowie für die Aufbewahrung der nicht übergebenen Akten trägt der Kanton Solothurn.

## § 7 *Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Einrichtungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. b dieser Vereinbarung können beim Verwaltungsgesicht des Kantons Solothurn Beschwerde gegen Verfügungen der BVSA führen.

## § 8 *Dauer und Kündigung*

<sup>1</sup> Die Vereinbarung ist auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

<sup>2</sup> Jeder Kanton kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

§ 9 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Nach der Genehmigung der Vereinbarung durch die Parlamente der beiden Kantone und nach Annahme in allfälligen Volksabstimmungen bestimmen die Regierungen der beiden Kantone im gegenseitigen Einvernehmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Aargau das Inkrafttreten des Staatsvertrages. Aufgrund der Befristung des geltenden EG Stiftungsaufsicht auf zwei bzw. drei Jahre, muss der Staatsvertrag spätestens am 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Solothurn,

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm  
Landammann

Andreas Eng  
Staatschreiber

Genehmigung Grosser Rat des Kantons Aargau: ...

Genehmigung Kantonsrat des Kantons Solothurn: ...

Inkrafttreten: